Anlage zu TOP 6

Dezernat – III - Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Kassel, 13. April 2018

An

- 16 -

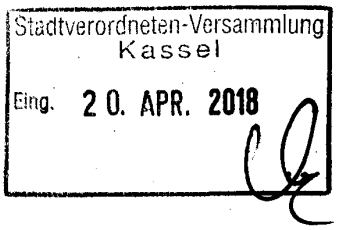


**Gemeinsame Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen; Gesamtstellungnahme von - 20 - und - 32 -**
Vorlage Nr. 101.18.836 – Erhebung einer Wettaufwandsteuer

Wir fragen den Magistrat

1. Wie groß ist die Anzahl der Wettbüros in Kassel?

**Antwort:**
Derzeit sind beim Ordnungsamt neun Wettbüros gemeldet.

2. Liegen dem Magistrat Erkenntnisse vor, ob Spielhallenbetreiber mit der Eröffnung von Wettbüros das Abstandsgebot unterlaufen?

**Antwort:**
Eine Abstandsregelung wie sie im Hess. Spielhallengesetz für Spielhallen vorgegeben ist (300 Meter Luftlinie), gibt es für Wettbüros nicht. Untersagt ist lediglich die Vermittlung von Sportwetten in einem Gebäude bzw. Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder Spielbank befindet (§ 21 Abs. 2 des 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrages – 1. GlüÄndStV) oder im unmittelbaren Außenbereich einer Spielhalle (§ 5 Abs. 3 Hess. Spielhallengesetz).

3. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Eröffnung weiterer Wettbüros einzuschränken?

**Antwort:**
Um die Eröffnung von Wettbüros gezielt einschränken zu können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage wie z. B. in den Regelungen des Hess. Spielhallengesetzes. Eine solche Grundlage gibt es mit Ausnahme der o. g. Regelungen derzeit nicht, sodass keine weiteren Handlungsmöglichkeiten bestehen.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat in der Erhebung einer Wettaufwandssteuer analog zur Spielapparatesteuer?

**Antwort:**
Es bestehen Zweifel, ob durch die Erhebung einer Wettaufwandssteuer das Lenkungsziel „Bekämpfung der Spielsucht" erreicht werden kann. Die Erhebung einer Wettaufwandssteuer würde nicht zu einer Reduzierung der Anzahl der Wettbüros führen, da diese Steuer kalkulatorisch in vollem Umfang auf Wettende abgewälzt werden kann. Eine Wettaufwandssteuer würde also bei Betreibern von Wettbüros zu keiner Mehrbelastung führen.

Eine Besteuerung des Wettaufwandes würde voraussichtlich auch nicht dazu führen, dass zahlenmäßig weniger Pferde- und Sportwetten abgeschlossen, vermittelt oder veranstaltet werden, da Wettende sich durch eine Steuer erfahrungsgemäß nicht von ihrem Vorhaben abbringen lassen werden.

Auch das fiskalische Lenkungsziel wird als problematisch erachtet, weil effektive Kontrollmechanismen fehlen. Eine Wettaufwandsteuer wird auf der Grundlage von Selbsterklärungen der Wettbürobetreiber festgesetzt. Diese Selbsterklärungen können nur durch sehr zeit- und personalintensive Prüfungen nachvollzogen werden, da faktisch die gesamte Buchführung eines Wettbüros geprüft werden müsste.

5. Wie groß wäre der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag einer Wettaufwandssteuer?

**Antwort:**
Diese Frage lässt sich nicht valide beantworten, da keine belastbaren Zahlen vorliegen, sondern nur Annahmen über eine künftige Entwicklung.

Nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages liegt das Steueraufkommen pro Wettbüro bei rund 10.000 Euro jährlich. Bei derzeit 9 Wettbüros in Kassel würde das jährliche Steueraufkommen damit voraussichtlich bei 90.000 Euro liegen.

Dem gegenüber wird mit einem Personalaufwand von einer halben Stelle bis zu einer Vollzeitstelle im gehobenen Dienst (A 10) gerechnet. Nach der städtischen Arbeitsplatzkostentabelle würden dann Arbeitsplatzkosten in Höhe von ca. 49.450 bis 98.900 Euro pro Jahr anfallen.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Häufung von Wettbüros in manchen Bereichen der Stadt zu unterbinden?

**Antwort:**
Derzeit sind keine ausreichenden gesetzlichen Eingriffsgrundlagen vorhanden, um eine Häufung von Wettbüros in einzelnen Bereichen innerhalb des Stadtgebietes rechtssicher zu unterbinden.

7. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat zur Einführung eines Abstandsgebotes auch für Wettbüros?

**Antwort:**
Der Magistrat hat keine Möglichkeiten, ein Abstandsgebot für Wettbüros einzuführen. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe des Gesetzgebers.

Dirk Stochla
Stadtrat